

Fragen und Antworten zu Steuern und Finanzen im Verein

Inhaltsverzeichnis

Aufwandsentschädigungen.....	1
Gemeinnützigkeit	3
Grundsteuer	4
Spenden.....	4
Vereinsbeiträge	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Auskunft

Bei steuerrechtlichen Fragen über die FAQ hinaus können sich die vertretungsberechtigten Personen (Vorstand und vom Vorstand Beauftragte) Ihres Vereins eine rechtliche Erstberatung beim BLSV-Steuerservice einholen. Diesen erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

BLSV-Steuerservice
Kanzlei Lienig & Lienig-Haller
Stammheimer Straße 35
70435 Stuttgart
Tel. 0711/9879020 - Fax 0711/98790210
info@stb-lienig.de

Aufwandsentschädigungen

Was ist die Übungsleiterpauschale?

Ehrenamtlich arbeitende Übungsleiter (auch Künstler oder Pfleger) sind für ihr Engagement bis zu einer Vergütungsgrenze von 3000 Euro pro Jahr (sog. „Übungsleiterfreibetrag“) steuer- und sozialversicherungsfrei. Der ehrenamtliche Übungsleiter oder Betreuer muss demzufolge für seine ehrenamtliche Tätigkeit keine Einkommenssteuer zahlen. Auch der Verein hat keine Sozialversicherungsabgaben zu entrichten.

Kann die Übungsleiterpauschale von 3000 Euro nur für Übungsleiter angewendet werden?

Nein, die Übungsleiterpauschale kann beispielsweise auch für folgende Tätigkeiten genutzt werden: Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten im Nebenberuf, künstlerische Tätigkeiten, sowie für nebenberufliche Tätigkeit in der Pflege alter, erkrankter oder behinderter Menschen.

Was ist bei der Auszahlung der ÜL-Pauschale von 3000 Euro (250 Euro pro Monat) zu beachten?

Auf die Übungsleiterpauschale in Höhe von 3000 Euro gemäß § 3 Nr.26 EStG hat man nur Anspruch, wenn die Tätigkeit nebenberuflich (nicht mehr als 14 Stunden wöchentlich) ausgeübt wird. Gleichartige Tätigkeiten werden hierbei zusammengerechnet. Das bedeutet, sind die hauptberufliche Tätigkeit und die Übungsleitertätigkeit gleichartig, müssen diese zusammengerechnet werden. Bei mehr als 14 Stunden besteht kein Anspruch auf die Übungsleiterpauschale. Die Vergütung muss dann versteuert werden.

In jedem Fall sollte der Verein vorab abklären, ob der Übungsleiter die ÜL-Pauschale bereits bei einem Dritten in Anspruch nimmt und wenn ja, in welcher Höhe. Nur so kann der Verein wissen, ob und in welcher Höhe dem Übungsleiter die ÜL-Pauschale noch steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden kann.

Kann die Übungsleiterpauschale mit einem Minijob kombiniert werden?

Die Kombination mit einem Minijob ist möglich, da die 3000 Euro pro Jahr (also monatlich 250 Euro) nicht als Entgelt gelten. Mit einem Minijob von 450 Euro pro Monat und einer Übungsleitertätigkeit von 250 Euro pro Monat im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages kann ein Übungsleiter 700 Euro im Monat verdienen, ohne den Minijob-Status zu verlieren.

Wann kann die Ehrenamtspauschale in Anspruch genommen werden?

Die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG kann für ehrenamtliche Tätigkeiten im Auftrag von gemeinnützigen Vereinen in Anspruch genommen werden. Dazu gehören u.a. die Tätigkeiten von Vorständen, Schatzmeistern, Schriftführern aber auch Platz- und Gerätewarte, Reinigungspersonal, Bürokräfte etc. Diese Tätigkeiten müssen dem ideellen Bereich oder dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zugeordnet werden können. Außerdem bedarf es zwingend einer Satzungsgrundlage, sollte die Ehrenamtspauschale gewählten Funktionsträgern (wie z.B. dem Vorstand) gewährt werden.

Betreuende und unterrichtende Tätigkeiten (wie durch Trainer und Übungsleiter) sind hingegen mit der Übungsleiterfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG von 3.000 Euro/Jahr vergütungsfähig. Soweit für die nebenberufliche Tätigkeit ein Übungsleiterfreibetrag zusteht, ist der Ehrenamtsfreibetrag in Höhe von 840 Euro/Jahr für die gleiche Tätigkeit ausgeschlossen.

Der Ehrenamtsfreibetrag kann ausbezahlt oder als Aufwandsverzichtspende, sofern die Voraussetzungen vorliegen, abgewickelt werden.

Kann die Ehrenamtspauschale für mehrere Tätigkeiten in Anspruch genommen werden?

Der Freibetrag von 840 Euro kann lediglich einmal im Jahr gewährt werden, auch wenn die Person mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten für verschiedene Vereine ausübt, darf der Gesamtbetrag die Freigrenze von 840 Euro nicht überschreiten. Der Freibetrag besteht in voller Höhe, auch wenn die Tätigkeit unterjährig aufgenommen wurde. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen.

Wichtig: Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale können per se nicht für die gleiche Tätigkeit ausbezahlt werden, da die Anwendungsbereiche nicht identisch sind. Wenn es sich um zwei unterschiedliche Tätigkeiten handelt, die nicht miteinander verknüpft sind, können beide Freibeträge für ein und dieselbe Person ausbezahlt werden.

Voraussetzungen zur Verwendung der Ehrenamtspauschale im Sportverein:

- Nebenberufliche Tätigkeit von maximal einem Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs
- Gemeinnütziger Verein als Auftraggeber
- Gewählte Funktionsträger bzw. Ausführung eines Auftragsamtes
- Tätigkeit erfolgt im ideellen Bereich oder im steuerbegünstigten Zweckbetrieb des Vereins

Haben ehrenamtlich Tätige einen Anspruch auf Aufwendungsersatz?

Einem ehrenamtlich tätigen Funktionsträger als Beauftragten steht ein zivilrechtlicher Ersatzanspruch gemäß § 670 BGB zu. Der Verein als Auftraggeber muss die tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten der Aufwendung, die der Person, welche den ehrenamtlichen Auftrag für ihren Verein erbracht hat, zurückerstatten. Ersatzfähig sind jedoch nur solche Aufwendungen, die der Beauftragte bei Vornahme der Aufwendung den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

Beispiele sind die Nutzung privater PKWs, Telefon-, Porto-, Reisekosten oder Kosten für Büromaterial. Für Aufwendungen solcher Art besteht keine Höchstgrenze der erstattungsfähigen Auslagen, sie dürfen dennoch nicht unangemessen hoch sein. Dieser „echte“ Aufwandsersatz ist stets zulässig.

Voraussetzungen zur Zahlung von Aufwendungsersatz:

- Nachweise und Belege:

Die vom ehrenamtlichen Beauftragten getragenen Kosten der Aufwendungen müssen durch Nachweise gegenüber dem Verein belegbar sein. Ein Einzelnachweis bei einem pauschalen Aufwendersersatz ist nicht erforderlich, wenn diese den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen.

- Keine Erstattung für Arbeitszeit und Arbeitsaufwand:
Die zu erstattenden Aufwendungen beinhalten keine Arbeitszeit und Arbeitskraft des ehrenamtlich Tätigen. Im Auftragsverhältnis sind diese grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Zahlungen für die Arbeitszeit und -kraft sind als Vergütung einzuordnen und können im Rahmen der Ehrenamtpauschale ausgezahlt werden.

Können Vorstandsmitglieder vergütet werden?

Diese Information ist nur für BLSV-Mitgliedsvereine verfügbar. Bitte melde dich in verein360 an und klicke auf den Reiter „Dokumente“ um das komplette Dokument einzusehen.

[Login zu verein360](#)

Wie kann eine Tätigkeitsvergütung in der Satzung geregelt werden?

Diese Information ist nur für BLSV-Mitgliedsvereine verfügbar. Bitte melde dich in verein360 an und klicke auf den Reiter „Dokumente“ um das komplette Dokument einzusehen.

[Login zu verein360](#)

Können Fahrtkosten zusätzlich zur Ehrenamtpauschale ausgezahlt werden?

Ein Aufwendersersatz, somit also auch Fahrtkosten können neben der Ehrenamtpauschale ausbezahlt werden. Diese müssen aber tatsächlich angefallen sein und einzeln dokumentiert und nachgewiesen werden. Die Fahrtkostenerstattung ist für den Ehrenamtlichen, der die Ehrenamtpauschale erhält, im Verein allerdings nur dann steuerfrei, wenn der Verein die pauschale Steuer übernimmt.

Gibt es Höchstgrenzen zur Ausstellung einer Spendenquittung an Übungsleiter?

Diese Information ist nur für BLSV-Mitgliedsvereine verfügbar. Bitte melde dich in verein360 an und klicke auf den Reiter „Dokumente“ um das komplette Dokument einzusehen.

[Login zu verein360](#)

Können Spendenquittungen für ÜL ohne Lizenz ausgestellt werden?

Spendenbescheinigungen können auch für Trainer ohne Lizenz ausgestellt werden. Seit dem Jahr 2000 geht das sogar für Betreuer, wobei es sich um Betreuer von Menschen, insbesondere Jugendlichen handeln muss.

Gemeinnützigkeit

Ist ein eingetragener Verein (e.V.) auch automatisch gemeinnützig?

Nein, die Eintragung in das Vereinsregister führt nicht automatisch zur Gemeinnützigkeit. Der Antrag auf Gemeinnützigkeit wird separat beim zuständigen Finanzamt eingereicht und geprüft.

In welchen Fällen ist die Gemeinnützigkeit gefährdet?

Beispielsweise bei Ausbezahlung von unverhältnismäßig hoher Vergütung an Personen. Bei gemeinnützigen Einrichtungen verstößt dies oft gegen die Satzung. Ein derartiger Satzungsverstoß kann zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.

Auch bei Spendenmissbrauch kann dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt werden.

Grundsteuer

Diese Information ist nur für BLSV-Mitgliedsvereine verfügbar. Bitte melde dich in verein360 an und klicke auf den Reiter „Dokumente“ um das komplette Dokument einzusehen.

[Login zu verein360](#)

Spenden

Diese Information ist nur für BLSV-Mitgliedsvereine verfügbar. Bitte melde dich in verein360 an und klicke auf den Reiter „Dokumente“ um das komplette Dokument einzusehen.

[Login zu verein360](#)